

Wilhelm E s s e r .

Oslo, den 3. Oktober 1948.
z.Zt. Möllergate 19.
Kreisgefängnis Abt. A.

105540

An den

Chef des Kgl. norwegischen Justiz- und Polizeidepartements.

Herrn Staatsrat G u n d e r s e n

- persönlich -

O s l o

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen als dem Staatsrat, dem das norwegische Rechtswesen anvertraut ist, folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Ich bin deutscher Staatsangehöriger und war als Kriminalrat Angehöriger der Sicherheitspolizei. Bei der Kapitulation im Mai 1945 wurde ich gefangen genommen und am 10. September 1948 durch das Eidsivating Lagmannsgericht zu acht Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Berufungsverfahren vor dem Höchstgericht ist eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Haft und mit dem Strafverfahren ist immer wieder die Frage aufgetaucht, welche Rechtsstellung ich als Deutscher in Norwegen habe. Diese Frage, die in vielerlei Beziehung von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde durch den Reichsadvokaten dahin entschieden, dass ich Kriegsgefangener bin. Dieser Rechtsauffassung hat sich das Lagmannsgericht angeschlossen. Ich nehme Bezug auf den als Abschrift beigelegten Beschluss des Lagmannsgericht vom 24. Juli 1947.

Mit diesen beiden Entscheidungen dürfte feststehen, dass auf mich das Internationale Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 27. Juli 1929 anzuwenden ist. Dazu darf ich höflichst bemerken, dass sowohl Norwegen wie auch Deutschland Signatarmächte dieses Abkommens sind.

Das Völkerrecht unterwirft die Kriegsgefangenen nicht nur

- 2 -

bestimmten Pflichten, sondern räumt ihnen auch Rechte ein. Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit, Herr Staatsrat, bisher entgangen sein, dass mir und ebenso meinen mitgefangenen Kameraden diese Rechte vorenthalten werden. Die wichtigsten dieser Rechte dürften u.a. sein:

1.) Das Recht auf Kriegssold, (Artikel 23, Abs. 1 des Abkommens vom 27. Juli 1929.)
 von dem ein angemessener Betrag für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen wäre. Dieses Verlangen erscheint nicht unbillig, da Norwegen nach Art. 23, Abs. 3 des Abkommens berechtigt ist, bei den Friedensverhandlungen vollen Ersatz dieser Zahlungen von Deutschland zu verlangen.

*hinnengangs for
 ved regjering
 5. 8*

2.) Das Recht zu rauchen. (Artikel 11, -312 des Abkommens v. 27. Juli 1929.)

3.) Zahnärztliche Behandlung. (Artikel 13 - 15 des Abkommens v. 27. Juli 1929.)

Dazu bemerke ich ergänzend, dass die zahnärztliche Behandlung von der Gefangnisverwaltung bereits in mehreren Fällen ausdrücklich abgelehnt wurde.

Ich möchte höflichst bitten, dafür Sorge tragen zu wollen dass diese völkerrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Es wird zweckmässig sein, eine solche Regelung nicht nur für mich allein, sondern gleichzeitig auch für alle deutschen Gefangenen zu treffen, da sich diese in der gleichen Rechtslage befinden wie ich.

Nach meiner Kenntnis war doch gerade Norwegen an dem Zustandekommen der Haager Friedensabkommen führend beteiligt und hat aus diesem Grunde auch das Recht erhalten, über die Zuteilung des Friedensnobelpreises zu entscheiden. Es würde also gerade im Sinne der norwegischen Rechtstradition liegen, das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen nach jeder Richtung hin einzuhalten. Ich erlaube mir ferner, auch darauf hinzuweisen, dass es doch das Ziel der grossen Politik der Nachkriegszeit ist, die internationalen Vorschriften und Einrichtungen weiter auszubauen. Dieses Werk wird aber doch nur dann gelingen können, wenn die bereits geltenden völkerrechtlichen Regeln wie das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen beachtet werden,

bestimmten Pflichten, sondern räumt ihnen auch Rechte ein. Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit, Herr Staatsrat, bisher entgangen sein, dass mir und ebenso meinen mitgefangenen Kameraden diese Rechte vorenthalten werden. Die wichtigsten dieser Rechte dürften u.a. sein:

1.) Das Recht auf Kriegssold, (Artikel 23, Abs. 1 des Abkommens vom 27. Juli 1929.)

von dem ein angemessener Betrag für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen wäre. Dieses Verlangen erscheint nicht unbillig, da Norwegen nach Art. 23, Abs. 3 des Abkommens berechtigt ist, bei den Friedensverhandlungen vollen Ersatz dieser Zahlungen von Deutschland zu verlangen.

*Das Verlangen für
den vollen Ersatz
ist.*

2.) Das Recht zu rauchen. (Artikel 11, -312 des Abkommens v. 27. Juli 1929.)

3.) Zahnärztliche Behandlung. (Artikel 13 - 15 des Abkommens v. 27. Juli 1929.)

Dazu bemerke ich ergänzend, dass die zahnärztliche Behandlung von der Gefangnisverwaltung bereits in mehreren Fällen ausdrücklich abgelehnt wurde.

Ich möchte höflichst bitten, dafür Sorge zu tragen zu wollen dass diese völkerrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Es wird zweckmässig sein, eine solche Regelung nicht nur für mich allein, sondern gleichzeitig auch für alle deutschen Gefangenen zu treffen, da sich diese in der gleichen Rechtslage befinden wie ich.

Nach meiner Kenntnis war doch gerade Norwegen an dem Zustandekommen der Haager Friedensabkommen führend beteiligt und hat aus diesem Grunde auch das Recht erhalten, über die Zuteilung des Friedensnobelpreises zu entscheiden. Es würde also gerade im Sinne der norwegischen Rechtstradition liegen, das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen nach jeder Richtung hin einzuhalten. Ich erlaube mir ferner, auch darauf hinzuweisen, dass es doch das Ziel der grossen Politik der Nachkriegszeit ist, die internationalen Vorschriften und Einrichtungen weiter auszubauen. Dieses Werk wird aber doch nur dann gelingen können, wenn die bereits geltenden völkerrechtlichen Regeln wie das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen beachtet werden, zumal dieses Abkommen nicht politischen Zwecken, sondern nur der all-

gemeinen Menschlichkeit dient. (Artikel 2 des Abkommens vom 27. 11 1929.) Es wird schliesslich auch im Interesse Norwegens liegen den Friedensverhandlungen mit Deutschland darauf hinweisen zu können dass Norwegen seinerseits völkerrechtlich in jeder Weise einwandfrei gehandelt hat.

Ich bitte höflichst, die Klärung der oben angeschnittenen Fragen mit möglicher Beschleunigung zu betreiben nachdem der unregelte Zwischenzustand länger als drei Jahre dauert.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

gez. Unterschrift.